Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 21. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2017)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 107 und § 121 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984[1)],

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

[2] Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

[1] Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

a. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
b. Einrichtungen der Kinderbetreuung (z. B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen;
c. von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

[1] Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

[2] Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn sie:

a. gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen erfüllen;
b. die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;

1) SGS 100

c. die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

[3] Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

[1] Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;

b. die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern;

c. die Weiterbildung des Personals, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) tätig ist;

d. die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

[1] Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002[2)].

§ 6 Pflichten der Gemeinden

[1] Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.

[2] Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

[3] Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie:

a. die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder

b. eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

[4] Die Gemeinden können die beiden Formen miteinander kombinieren.

[5] Die Gemeinden stellen sicher, dass mit ihrem Angebot die Bestimmungen über den Schulort gemäss §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002[3)] eingehalten werden.

2) SR 861
3) SGS 640

[6] Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.05.2015	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2016.076

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.05.2015	01.01.2017	Erstfassung	GS 2016.076

Erlasstitel	**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**
SGS-Nr.	852
GS-Nr.	2016.076
Erlassdatum	21. Mai 2015 (LRV 2014-271)
In Kraft seit	1. Januar 2017
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen